

Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Otterbach IT GmbH für den Verkauf, die Lieferung und Erstellung von Produkten und Dienstleistungen im IT Bereich zur Verwendung gegenüber Unternehmen – 01.05.2012 –

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (Lieferant) ausschließlich, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. So gehen auch unsere für die jeweiligen IT-Bereiche im Geschäftsverkehr verwendeten Vertragsbedingungen den vorliegenden AGB als speziellere Normen vor, soweit sie eine Regelung treffen. Bei Abänderung einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.

2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erlangen auch bei Verweis auf ihre ausschließliche Geltung nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab IT-Betrieb. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommen werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch vom Auftraggeber gewünschte geringfügige Leistungserweiterungen oder Abweichungen von der Bestellung.

3. Schulungen, Installation und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden auch als Nebenleistungen gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Berechnung erfolgt auch für den Fall, dass der Auftrag nicht erteilt wird.

III. Zahlung

1. Rechnungsbeträge sind nach Eingang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, Erfüllung tritt erst mit der Einlösung ein.

2. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Hohlschuld, Annahme und Verzug) ausgestellt.

3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

5. Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sonstige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeiten an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

6. Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Abweichend hiervon gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn vereinbart ist, dass eine Zahlung an den Auftragnehmer zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt Zahlung leistet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während des Verzuges die Geldschuld mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Auftragnehmer wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf vor vollständiger Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

2. Tritt durch die Vorausabtretung eine Übersicherung von über 10 % sein, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

V. Lieferung

1. Der Versand erfolgt ab IT-Betrieb und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer nimmt den Versand für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Eine Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn sämtliche technischen Fragen abgeklärt und die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen sowie Genehmigungen und Freigaben erfolgt sind. Für die Dauer der Prüfung von IT-Leistungen durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen.

3. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht.

4. Gerät der Auftraggeber mit seinen Leistungen in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der

Nachfrist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Fristablauf beruht auf Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. § 361 BGB und § 376 HGB bleiben unberührt. Eine etwaige Haftung des Lieferanten wegen Verzugschadens ist bis zur Höhe des Auftragswertes beschränkt, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

VI. Prüfung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfang der Leistung / Ware die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistung / Ware zu prüfen, gleiches gilt für übersandte Vorleistungen und Zwischenerzeugnisse.

2. Insbesondere hat der Auftraggeber nach Empfang der vertraglichen Leistung, falls erforderlich, unverzüglich eine Abnahme durchzuführen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit dem Empfang der Leistung auf den Auftraggeber über,

2. Im Übrigen geht die Gefahr spätestens mit der im IT-Betrieb des Auftragnehmers beendeten Verladung der Ware auf den Auftraggeber über, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese Gefahrtragungsregelung gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer zusätzlich andere Leistungen, wie beispielsweise die Versandkosten übernimmt.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Teillieferungen – Leistungen für jede Lieferung / Leistung gesondert.

4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

VIII. Beanstandungen

1. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder Menge sind sofort nach Lieferung, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware oder der Leistung zu rügen. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen unverzüglich nach Entdecken gerügt werden, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat ab Lieferung / Leistung. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware / die Leistung als genehmigt.

2. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mangelungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

4. Zulieferungen und Leistungen des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten, unterliegen, soweit im Einzelfall keine anderweitige Abrede getroffen worden ist, keiner Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Dies gilt nicht bei offensichtlich mangelhaften Zulieferungen und Leistungen. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, gleiches gilt für die Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen des Auftrages entsprechenden Internetbindung. Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen.

IX. Archivierung, Versicherung, Verwahrung

1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, Vorlagen aller Art und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus verwahrt bzw. archiviert.

2. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

X. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

XI. Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Ware / der Leistung eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und der Schaden auf das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

3. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, insbesondere haftet er nicht für Schäden, die außerhalb des Liefergegenstandes / Leistungsgegenstandes selbst entstanden sind bzw. entstehen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.

Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für etwaige Ansprüche von Mangelfolgenschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. Eine weitergehendere Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Nr.1 bis 6 vorgesehen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus diesen Bedingungen nicht etwas anders ergibt.

8. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Urheberrecht

1. Für die Prüfung des Rechts an den von ihm zur Verfügung gestellten Daten sowie das Recht der Darstellung dieser Daten gleich welcher Art trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

2. Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seines Auftrages und stellt den Auftragnehmer von allen rechtlichen, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken-, geschmacksmuster- und namensrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers selbst, vor Erteilung des Auftrages entsprechende rechtliche Fragen zu klären.

3. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Urheber- und weiteren Schutzrechte an der von ihm gelieferten Software und weiteren Leistungen soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

XIII. Referenzen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf/an der Ware mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Werbung oder Publikationen auf den Auftraggeber als Referenz hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein überragendes Interesse daran hat, nicht als Referenz genannt zu werden.

XIV. Datenschutz / Geheimhaltung

1. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

2. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

XV. Schiedsgutachten

In Streitfällen technischer Art wird für Gutachten die FOGRA, München, eingeschaltet. Deren Gutachten wird als inhaltlich verbindlich für die Parteien anerkannt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die beidseitig zu erbringenden Leistungen ist Rastatt.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, gilt als Gerichtsstand - auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess - Baden-Baden. Der Auftragnehmer ist jedoch wahlweise auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des IPR.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung gesetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.